

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (Vom 14. September 1978)

5. Abschnitt: Sachenrecht

a) Nachbarrecht

§ 52

- ² Wer im Bereich der Grenze Geländeveränderungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch geeignete Massnahmen zu schützen.
- I. Gelände-
veränderung
1. Allgemeines

§ 53

- ¹ Bei Abgrabungen beträgt der Grenzabstand mindestens einen halben Meter.
2. Abgrabung
- ² Bei der Anlage von Gruben zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Materialien beträgt der Grenzabstand wenigstens drei Meter.

§ 54

- ¹ Aufschüttungen von Erdreich, Steinen und dergleichen dürfen mit dem Fusspunkt bis einen halben Meter an die Grenze gesetzt werden.
3. Auf-
schüttungen
- ² Übersteigt die Scheitelhöhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand eine Viertel dieser Höhe.

§ 55

- ¹ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden, wenn sie 1.20 m nicht übersteigt. Höhere Stützmauern bis 2.50 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.
4. Stützmauern
- ² Übersteigt die Höhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand die Hälfte dieser Höhe.

§ 56

- ¹ Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes eine Einfriedung nötig macht, hat sie zu erstellen und zu unterhalten.
- II. Ein-
friedungen
- ² Trifft dies für beide aneinandergrenzenden Grundstücke zu, so haben deren Eigentümer die Einfriedungen (Zäune, Mauern und dergleichen) längs der gemeinsamen Grenze je hälftig zu erstellen und zu unterhalten
1. Erstellung
und Unterhalt
- ³ Grünhecken sind alljährlich zurückzuschneiden.

§ 57

- ¹ Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gestellt werden. 2. Abstände
- ² Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1.20 m bis 2 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.
- ³ Für höhere Einfriedungen gilt der Grenzabstand des kantonalen Baugesetzes.

§ 58

Gefährliche Einfriedungen sind verboten.

§ 59

- ¹ Der Grenzabstand, gemessen von der Mitte des Baumstammes waagrecht zur Grenze, beträgt: III. Bepflanzungen
- a) bei hochstämmigen Bäumen, die nicht zu den Obstbäumen gehören sowie bei Nuss- und Kastanienbäumen 5 Meter;
 - b) bei Hochstamm-Obstbäumen 4 Meter;
 - c) bei Niederstamm-Obstbäumen 2 Meter;
 - d) bei Zwergbäumen und Sträuchern bis 3 m Höhe sowie bei Reben einen halben Meter.
- ² Ist das Nachbargrundstück Wald, beträgt der Grenzabstand 1 Meter.

§ 60

- ¹ Der Nachbar kann die Entfernung von Geländeänderungen, Einfriedungen und Pflanzen verlangen, welche den Mindestabstand von der Grenze nicht einhalten. IV. Anspruch des Nachbarn
- ² Dieser Anspruch geht innert 2 Jahren, seitdem der Nachbar von der Abstandsverletzung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch innert 10 Jahren seit Eintritt der Verletzung, unter.

§ 61

- ¹ Wer bauliche Vorkehren an der Grenze treffen, Mauern oder Gebäude reinigen oder Grünhecken zurückschneiden will, darf nach vorausgegangener Mitteilung das Grundstück des Nachbarn in möglichst schonender Weise betreten und benützen. V. Recht zum Benützen des nachbarlichen Grundstückes
- ² Ein allfälliger Schaden ist dem Nachbar voll zu ersetzen.